

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abonnements des Kulturamts Aschaffenburg

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kulturamts Aschaffenburg gelten mit dem Abschluss eines Abonnements oder der Verlängerung eines bestehenden Abonnements zwischen dem Abonnenten und dem Kulturamt der Stadt Aschaffenburg (im Folgenden „Kulturamt“) die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

I. ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN

§ 1 Abonnement-Ausgestaltung

Die verschiedenen Varianten der Abonnements und ihre konkrete Ausgestaltung (Preise, Termine, angebotene Vorstellungen usw.) werden im Saisonprogramm und auf der Homepage des Kulturamts bekannt gegeben.

§ 2 Vertragsschluss / Vertragsverlängerung / Vertragsänderung

2.1 Der Abonnementvertrag wird schriftlich zwischen dem Kulturamt und dem Abonnenten geschlossen. Der Abonnementvertrag kommt erst durch die Unterschrift beider Vertragsparteien zustande. Das Abonnement wird verbindlich für eine ganze Spielzeit vereinbart. Die Spielzeit ist der Zeitraum von September eines Jahres bis zum Juli des Folgejahres.

2.2 Das Abonnement verlängert sich automatisch für die darauf folgende Spielzeit, sofern es nicht schriftlich bis zum 30. April der jeweils laufenden Spielzeit gekündigt wird. Der Abonnent erhält rechtzeitig vor Beginn der neuen Spielzeit das Saisonprogramm vom Kulturamt übersandt.

2.3 Platzänderungswünsche innerhalb eines bestehenden Abonnements können für die nächste Spielzeit nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30. April der jeweils laufenden Spielzeit dem Kulturamt schriftlich mitgeteilt werden.

2.4 Änderungen der Abonnementbedingungen werden rechtzeitig mitgeteilt, um dem Abonnenten die Möglichkeit der fristgerechten Kündigung zu geben. Falls eine Kündigung nicht erfolgt, gelten die geänderten Abonnementbedingungen als anerkannt.

2.5 Kündigungsschreiben oder Änderungsmitteilungen sind an folgende Adresse zu richten:

Kulturamt der Stadt Aschaffenburg
Dalbergstraße 9
63739 Aschaffenburg
Fax 0 60 21 / 330 681.

Eine Kündigung oder Änderung per E-Mail ist nicht möglich.

2.6. Das Kulturamt kann den Abonnementvertrag zum Ende einer Spielzeit kündigen.

§ 3 Zahlung

3.1 Der Gesamtbetrag für das vereinbarte Abonnement wird zum 15. November der jeweils laufenden Spielzeit fällig.

3.2 Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kulturamtes, insbesondere § 5.

§ 4 Abonnementausweis

4.1 Die Abonnementausweise werden im August verschickt. Sollten die Unterlagen nicht bis zum 31.08. dem Abonnenten zugegangen sein, ist das Kulturamt umgehend zu benachrichtigen.

4.2 Im Falle des Verlusts des Abonnementausweises stellt das Kulturamt gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von drei Euro einen Ersatzausweis aus. Der verlorene Abonnementausweis verliert mit Ausstellung des Ersatzausweises seine Gültigkeit.

§ 5 Kundendaten

Änderungen der Kundendaten wie Anschrift, Telefonnummer oder Bankverbindung sind dem Kulturamt umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die sich aus einer verspäteten Mitteilung eventuell ergebenden Probleme und zusätzlichen Kosten übernimmt das Kulturamt keine Haftung.

§ 6 Spielplanänderungen / Platzänderung

6.1 Das Kulturamt kann bei Bedarf jederzeit die Vorstellungstermine (auch die Veranstaltungstage), Spielorte und/oder Stücke ändern, die in einem Abonnement enthalten sind.

6.2 Dem Abonnenten kann ein gleichwertiger Ersatzplatz zugewiesen werden, wenn aus künstlerischen oder technischen Gründen der gemietete Platz nicht zur Verfügung steht.

6.3 In beiden Fällen wird der Abonnent schnellstmöglich verständigt und hat die Möglichkeit eines kostenlosen Tausches in eine andere Vorstellung.

II. BESONDERE ABONNEMENTBEDINGUNGEN

§ 7 Platzmiete

7.1 Ein Abonnement kann für eine von dem Kulturamt vorgesehene Anzahl von Theater- oder Konzertveranstaltungen erworben werden. Die Veranstaltungen finden im Stadttheater oder in der Stadthalle Aschaffenburg statt.

7.2 Der Abonnementausweis ist Eintrittsausweis für die auf ihm angegebenen Vorstellungen. Er muss daher sorgfältig aufbewahrt und bei der Vorstellung dem Einlasspersonal zur Kontrolle vorgezeigt werden.

7.3 Ein Tausch einer im Abonnementausweis angegebenen Vorstellung ist grundsätzlich an der Theaterkasse, im Abonnementbüro oder schriftlich, nicht aber telefonisch möglich. Hierfür muss der Abonnementausweis der Theaterkasse oder dem Abonnementbüro spätestens drei Werktage vor der Vorstellung, die getauscht werden soll, vorliegen. Innerhalb einer Spielzeit kann der Abonnent bis zu drei Vorstellungen tauschen. Gegen Vorlage des Abonnementausweises und Korrektur der betreffenden Vorstellungsdaten erhält der Abonnent einen Tauschbeleg. Dieser kann nur in der jeweils laufenden Spielzeit gegen Eintrittskarten eingelöst werden. Eine Übertragung auf folgende Spielzeiten ist nicht möglich. Der erste Umtausch ist kostenfrei, für jeden weiteren Umtausch wird eine Bearbeitungsgebühr von drei Euro pro Karte erhoben. Liegt der Preis des Umtauschplatzes über dem Preis des eigentlichen Abonnementplatzes, ist die Differenz aufzuzahlen. Ein darunter liegender Preis kann nicht ausgeglichen werden.

§ 8 Wahlabonnement

8.1 Wahlabonnementausweise werden für fünf oder zehn Veranstaltungen ausgestellt. Sie berechtigen zum Erwerb von bestimmten Eintrittskarten aus dem Angebot des Kulturamts zum Vorzugspreis von 50 Prozent des regulären Eintrittspreises. Mit einem Wahlabonnementgutschein können maximal zwei Karten pro Veranstaltung an der Theaterkasse erworben werden.

8.2 Der Geltungsbereich des Wahlabonnements erstreckt sich auf Eigenveranstaltungen des Kulturamts in Stadttheater und Stadthalle. Es gilt weder für Fremdveranstaltungen, noch für Veranstaltungen der Reihe „Grenzgänge“ und auch nicht für Kinder- und Jugendtheatervorstellungen.

8.3. Das Wahlabonnement ist übertragbar und gilt für eine Spielzeit, verlängert sich nicht und endet mit Ende der jeweiligen Spielzeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Abonnementbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Klausel so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke.

9.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Aschaffenburg.

9.3 Sofern gesetzlich kein anderer zwingender Gerichtsstand vorgeschrieben ist, ist Gerichtsstand Aschaffenburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abonnementbedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Abonnementbedingungen.

Aschaffenburg, 18.06.2013
Kulturamt der Stadt Aschaffenburg